

SATZUNG

der Freizeit- und Bildungsstätte der katholischen Jugend Coesfeld e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Freizeit- und Bildungsstätte der katholischen Jugend Coesfeld e. V." Er hat seinen Sitz in Coesfeld. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein hat folgende Aufgaben:

- a) das ehemalige Schulgebäude Coesfeld-Sirksfeld als Freizeit- und Bildungsstätte auszubauen und zu unterhalten,
- b) Träger von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen zu sein,
- c) die Verständigung und Freundschaft unter den Völkern zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar selbstlos gemeinnützige sowie unpolitische Zwecke im Sinne des §§ 51 ff. AO, und zwar insbesondere durch Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und Familien im Bereich der Bildung, Freizeit, Erholung und Partnerschaften. Im Rahmen der angegebenen Aufgaben kann der Verein auch humanitäre Hilfeleistungen erbringen.

Sämtliche Einnahmen haben den Zweck, die Geschäftskosten zu decken und die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu erreichen. Eventuelle Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch irgendwelche sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen ist nur der Ersatz barer Auslagen, Fahrtkosten und Maschinenstunden nach ortsüblichen Verrechnungssätzen im Interesse des Vereins. Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sowie unverhältnismäßig hohe Vergütungen sind unzulässig.

Die Mitglieder erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei einer Auflösung des Vereins die eingezahlten Beträge oder sonstige Leistungen zurück.

Sind Mitglieder haupt- oder nebenberuflich für den Verein tätig, so können sie entsprechend ihrer Tätigkeit bzw. ihrer Leistung eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können Einzelpersonen, juristische Personen und Jugendorganisationen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Aufnahme der Vorstand durch Beschluß entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod;
2. Austritt des Mitgliedes, wobei die Austrittserklärung dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben ist und nur zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird;
3. Ausschluß, der eines Beschlusses mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung bedarf;
4. Auflösung - soweit juristische Personen Mitglieder sind.

Die Mitglieder zahlen bei der Aufnahme eine Gebühr, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden (zugleich Geschäftsführer und Kassierer),
3. dem Schriftführer,
4. zwei Beisitzern,
5. einem Vertreter der Stadt Coesfeld, der vom Rat der Stadt Coesfeld bestellt und abberufen wird,
6. einem Vertreter der Kath. Stadtjugendkonferenz, der von der Kath. Stadtjugendkonferenz bestellt und abberufen wird.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Kassierer Buch.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes auf jeweils zwei Jahre mit Ausnahme des Vorstandsmitgliedes zu § 5 Ziff. 5 und 6,
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
3. alle sonstigen sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird hierzu durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Einberufung schriftlich einzuladen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

Förderer des Vereins können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen, ausgenommen Satzungsänderungen. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefaßt. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmengleichheit nach einem zweiten Wahlgang das Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat bestellen, der dem Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte beratend und unterstützend zur Seite steht.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Vorstand in der Reihenfolge, wie in § 5 der Satzung angegeben.

§ 7 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 5 Ziffer 5 und § 6 Ziffer 1 zweiter Halbsatz können nur im Einvernehmen mit der Stadt Coesfeld bzw. der Kath. Stadtjugendkonferenz geändert werden.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichert, daß er eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugesandt habe.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen auf ein Sparkonto einzubringen, welches vom jeweiligen Pfarrer der Gemeinde St. Lamberti verwaltet wird. Etwaige Sachwerte sind durch die Liquidatoren zu veräußern, wobei auch dieser Erlös dem Konto zuzuführen ist.

Wird innerhalb von 3 Jahren ein neuer Verein gegründet, der als Nachfolgeverein anzusehen ist und sich die Erfüllung des Gesellschaftszwecks entsprechend § 2 dieser Satzung zum Ziele setzt, fällt das verwaltete Vermögen diesem Verein zu. Nach Ablauf der Frist von 3 Jahren geht das Vermögen ansonsten an die Pfarrgemeinde St. Lamberti in Coesfeld, die es zu Zwecken der Jugendbildung und Jugenderholung in Coesfeld verwenden muß.

§ 9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 18.05.1978. Sie wurde von der Gründungsversammlung am 23.08.1978 geschlossen.

Hinweis

In die vorstehende Satzung sind die nachfolgenden Änderungen eingearbeitet worden:

- 06.06.1979 (§ 5)
- 11.07.1986 (§§ 3 und 5)
- 09.09.1988 (§§ 6 und 7)
- 14.10.1991 (§ 2)
- 27.01.1995 (§ 2)